

II— 627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode:

Nr. 352/J

1976 -05- 06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, STEINBAUER, Dr. Pelikan und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes

Die Bundesregierung hat auch in der XIV. GP dem Parlament eine Regierungsvorlage über den Datenschutz zugeleitet, die derzeit in parlamentarischer Behandlung steht. Es ist fraglich, ob bei Erarbeitung dieser Regierungsvorlage alle erforderlichen Fakten erhoben worden sind, obwohl in der XIII.GP drei Berichte über den Stand der Datenverarbeitung im Bundesbereich, dem Parlament vorgelegt und von diesem auch behandelt worden sind. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage weisen derartiges Faktenmaterial nicht aus. Sicher ist, daß jeder Sozialversicherte eine Sozialversicherungsnummer hat und in der zuständigen Anstalt verdatet ist, sicher ist auch, daß diese Sozialversicherungsnummer die Grundlage für ein allfälliges Personenkennzeichen sein wird, an dem das Bundesministerium für Inneres seit Jahren arbeitet; ein entsprechender Referentenentwurf wurde zwar augesandt, über sein Schicksal ist nichts weiter bekannt geworden. Sicher ist weiter - das hat die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ergeben -, daß nun auch im Stellungsverfahren höchst persönliche

- 2 -

Daten der zu musternden Stellungspflichtigen gesammelt und gespeichert werden. Eine vollkommene Übersicht aller in den einzelnen Ressortbereichen betriebenen Datenbanken fehlt ebenso wie eine Übersicht darüber, welche Daten, die den Einzelnen betreffen - von den Volkszählungsergebnissen abgesehen - erhoben werden. Ein wirksamer Datenschutz kann jedoch nur geschaffen werden, wenn das Parlament im Besitz aller diesbezüglichen Informationen ist.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Verkehr folgende

Anfrage :

- 1) Welche Daten von Staatsbürgern und Fremden werden - mit Ausnahme der im Ressortbereich Bediensteten - händisch und elektronisch ermittelt?
- 2) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden solche Daten ermittelt?
- 3) Welche Daten werden von im Ressortbereich Bediensteten erhoben?
- 4) In welchen Datenbanken des Ressortbereichs werden die unter Punkt 1) und 3) genannten Daten gespeichert?
- 5) Welche personenbezogenen Daten werden von den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes erhoben und gespeichert?
- 6) Welche von diesen unter Punkt 5) genannten Daten werden auf-

- 3 -

grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erhoben?

- 7) Welche elektronisch gespeicherten Daten werden im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B.-VG.) zwischen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen eingerichteten Körperschaften und Anstalten ausgetauscht?
- 8) Inwiefern findet in Ihrem Ressortbereich für personenbezogene Daten die Sozialversicherungsnummer Anwendung, inwiefern wird diese vor allem für im Ressortbereich Bedienstete verwendet?
- 9) Inwiefern ist im Ressortbereich der Datenschutz von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nach Art. 20 B.-VG. abgesehen, verwirklicht?
- 10) Wurden im do. Ressort Aufträge zur Ermittlung von Daten, gleichgültig zu welchen Zwecken, an Private (wie z.B. Forschungsinstitute) weitergegeben? Wenn ja, was ist mit den so gespeicherten Daten geschehen?
- 11) Werden im Ressortbereich gespeicherte personenbezogene Daten gelegentlich oder regelmäßig an ausserhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen (z.B. dem Gewerkschaftsbund) weitergegeben?